

tiv negative Beziehung weist in sich selbst Abstufungen auf, die nicht in sie „hineingelegt“ werden, sondern in ihr selbst enthalten sind. *Der Grad des Verschuldens kann und muß festgestellt werden.* Es geht folglich auch hier nicht darum, daß lediglich ein erhöhter oder verminderter „Vorwurf“ erhoben wird. Die Kriterien der Schuldgraduierung dürfen deshalb auch nicht in einer mehr oder minder großen „Entrüstung“ oder einem mehr oder minder mitfühlenden „Verständnis“ über bzw. für den Täter gesucht werden. *Der Grad der Schuld ergibt sich vielmehr immer aus nachweisbaren objektiven und subjektiven Tatsachen.*

Das StGB beschränkt sich bezüglich des Grades der Schuld auf methodische Hinweise in § 5 Absatz 2 StGB. Es legt fest, daß der Grad der Schuld aus objektiven und subjektiven Tatsachen abzuleiten ist. Eine Unterteilung der Schuld etwa in einen „schweren“, „mittleren“ und „geringen“ Grad findet sich im Strafgesetzbuch nicht.

Der Grad des Verschuldens ist von einer Fülle von objektiven und subjektiven Faktoren abhängig, die von Deliktsgruppe zu Deliktsgruppe und innerhalb dieser von Fall zu Fall unterschiedlich sind. Er kann aber nicht durch eine einfache Aufrechnerung der festgestellten Faktoren bestimmt werden. Es ist vielmehr zu beachten, daß diese festgestellten Faktoren einen ganzen Komplex wechselwirkender Bedingungen darstellen, die insgesamt die Straftat ausmachen. Bei der Feststellung des Grades der Schuld kommt es unter Berücksichtigung aller dieser einzelnen Faktoren darauf an, auf der Grundlage einheitlicher Maßstäbe das *Ausmaß an Verantwortungslosigkeit des Handelns zu bestimmen*, das dann bei der Festlegung von Art und Umfang der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit seinerseits Berücksichtigung findet.

Daher kann es bei der Bestimmung des Grades der Schuld auch nicht genügen, die einzelnen Faktoren einfach zueinander in Beziehung zu setzen. Ausgehend vom Wesen der Schuld als einer subjektiven sozial negativen Beziehung des Täters zu den gesellschaftlichen Anforderungen, ist stets auch die *gesellschaftliche Situation zu beachten*, in der die Tat schuldhaft begangen wurde.

Deshalb kann das Maß des Verschuldens selbst bei im wesentlichen sonst gleichen Bedingungen - von Tatort zu Tatort und auch zu unterschiedlichen Zeiten innerhalb des gleichen

Raumes ein anderes sein, je nachdem, wie sich die gegebene gesellschaftliche Situation, auf die sich Tat und Schuld beziehen, verändert hat. Auch diese Erkenntnis führt zu dem Ergebnis, daß das Aufstellen sich gleichbleibender Schuldgrade nicht angebracht ist, weil damit die Veränderungen in der gesellschaftlichen Entwicklung und die qualitativ unterschiedlichen Bedingungen in räumlicher Hinsicht völlig negiert würden.

Für die Beurteilung des Verschuldens bei einer Havarie (fahrlässig i. S. des § 8 Abs. 2 StGB) ist es nicht unerheblich, ob es aus einer Situation der allgemeinen Nachlässigkeit in einem Betrieb erwuchs oder ob in diesem Betrieb von allen Werk-tätigen ein nachdrücklicher Kampf für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen geführt wird, der Täter aber trotzdem bei seiner disziplinenlosen Haltung bleibt. So ist es möglich, daß die Rechtsprechung in beiden Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt, obwohl sich sonst die objektiven und subjektiven Bedingungen sehr ähnlich sind. Insoweit besteht das Problem der Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht in der Wahrung formal einheitlicher Strafmaße, sondern in der Durchsetzung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe des Verschuldens bzw. von Tat und Täter überhaupt unter im Einzelfall unterschiedlichen und wechselnden Bedingungen.

4.5.9.2.

Methodische Grundsätze zur Bestimmung der Schwere der Schuld

Der Grund des Verschuldens muß unter dem Aspekt betrachtet werden, daß hiermit nicht schon die gesamte Straftat, sondern nur ein Element in seiner Schwere untersucht wird. Die Schwere der Schuld ist darum niemals so zu betrachten, als hinge von ihr allein ab, welche Maßnahmen der Verantwortlichkeit ergriffen werden (vgl. dazu die Orientierung der §§61 ff. StGB).

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, lassen sich folgende *Kriterien* für die Bestimmung der Schwere des Verschuldens aufstellen:

die begangene Tat mit ihren Folgen. Es kommt hierbei auf den sozialen Charakter des begangenen Delikts und auf die innerhalb dieser Deliktsart mögliche Abstufung an Schwere der Tat selbst an (vgl. zum Beispiel die Abstufung innerhalb der Tötungsverbrechen). Zwischen der Schwere der Tat in objektiver Hinsicht und der Schuld besteht kein mechanisches Abhängigkeitsverhältnis. Es darf jedoch der durch die Tat angerichtete Schaden bzw. die für die Gesell-